
S 18 AS 1617/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	1.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Verwirkung
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 AS 1617/16
Datum	24.01.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 AS 474/19 NZB
Datum	15.02.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 24. Januar 2019 wird zur  ckgewiesen.

  

Der Beklagte hat der Kl  gerin die notwendigen au   ergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

  

Gr  nde:

  

Die gem     [   145](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zul  ssige Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts Neuruppin (SG) vom 24. Januar 2019 ist unbegr  ndet. Denn weder ist die Berufung gegen das Urteil bereits kraft Gesetzes zul  ssig noch sind

Zulassungsgründe nach [Â§Â 144 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SGG](#) gegeben.

Â

Nach [Â§Â 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 â¬ nicht Ã¼bersteigt. Dies gilt nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fr mehr als ein Jahr betrifft. Im Streit ist hier eine Erstattungssumme in Hhe von nur 184,02 â¬. Die Berufung ist damit nach dem Gesetz grundstzlich ausgeschlossen.

Â

Die Berufung ist nicht nach [Â§Â 144 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen. Nach [Â§Â 144 Abs. 2 SGG](#) ist die Berufung zuzulassen, wenn die Rechtssache grundstzliche Bedeutung hat, das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Â

Die Rechtssache hat keine grundstzliche Bedeutung. Grundstzliche Bedeutung kommt einer Rechtsache nur zu, wenn von der Entscheidung der Rechtssache erwartet werden kann, dass sie zur Erhaltung und Sicherung der Rechtseinheit und zur Fortbildung des Rechts beitragen wird. Dies wiederum ist nur dann der Fall, wenn es in einem Rechtsstreit um eine klrungsbedrftige und klrungsfhige Rechtsfrage geht, deren Entscheidung Ã¼ber den Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt. Klrungsfhigkeit in diesem Sinne ist gegeben, wenn es auf die als grundstzlich angesehene Rechtsfrage im konkreten Rechtsfall ankommt, sie also fr den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich ist. Nicht klrungsbedrftig ist die Rechtsfrage, wenn die Antwort praktisch auer Zweifel steht, weil sie sich beispielsweise unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder sie bereits hchststrichterlich entschieden ist (vgl. Kummer, Der Zugang zur Berufungsinstanz nach neuem Recht, NZS 1993, S. 337 ff. [341] m. w. Nachw.).

Â

Der Beklagte wendet sich gegen die Annahme des SG, der Erstattungsanspruch sei verwirkt. Zu Unrecht sei es davon ausgegangen, dass das sogenannte Umstandsmoment des Vertrauenstatbestandes bestanden habe.

Der Beklagte hat damit keine Rechtsfrage von grundstzlicher Bedeutung formuliert, sondern hlt dem Urteil vor, dass die von der obergerichtlichen Rechtsprechung bereits geklrten Voraussetzungen einer Verwirkung im

konkreten Fall nicht vorliegen wärden.

Ä

Die Berufung ist auch nicht wegen einer Abweichung von der Rechtsprechung eines Obergerichts zuzulassen (Zulassungsgrund nach [Â§Â 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#)). Dieser Zulassungsgrund setzt nach der Rechtsprechung des BSG voraus, dass einerseits ein abstrakter Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung und andererseits ein der Entscheidung eines Obergerichts zu entnehmender abstrakter Rechtssatz nicht übereinstimmen. Dabei muss das abweichende Gericht den mit der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht übereinstimmenden Rechtssatz seiner Entscheidung zugrunde gelegt, insoweit eine die Entscheidung tragende Rechtsansicht entwickelt und damit der obergerichtlichen Rechtsprechung im Grundsätzlichen widersprochen haben (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 160 Rdnr. 13-14 m. w. Nachw.).

Ä

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Selbst wenn das Sozialgericht unzutreffend subsumiert haben sollte, läge darin noch keine Abweichung von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, da deren Rechtssätze übernommen worden sind.

Eine Verwirkung als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben ([Â§Â 242](#) Bürgerliches Gesetzbuch) ist auch für das Sozialversicherungsrecht anerkannt. Sie setzt als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung voraus, dass der Berechtigte die Ausübung seines Rechts während eines längeren Zeitraums unterlassen hat und weitere besondere Umstände hinzutreten, die nach den Besonderheiten des Einzelfalls und des in Betracht kommenden Rechtsgebietes das verspätete Geltendmachen des Rechts dem Verpflichteten gegenüber nach Treu und Glauben als illoyal erscheinen lassen. Solche, die Verwirkung auslösenden besonderen Umstände liegen vor, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten (Verwirkungsverhalten) darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde (Vertrauensgrundlage) und der Verpflichtete tatsächlich darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeübt wird (Vertrauensstatbestand) und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet hat (Vertrauensverhalten), dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde (vgl. BSG, Urteil vom 21. April 2015 – [B 1 KR 7/15 R](#) –. juris-Rdnr. 17 mit weiteren Nachweisen; LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24. November 2015 – [L 14 AS 3260/14](#) – juris-Rdnr. 37).

Entgegen der Auffassung des Beklagten geht auch das SG davon aus, dass eine Verwirkung regelmäßig nicht nur einen Zeitablauf voraussetzt, sondern darüber hinaus Umstände vorliegen müssen, aufgrund dessen der an sich Verpflichtete vertrauen durfte, der an sich Berechtigte wolle sein Recht nicht mehr ausüben, insbesondere aufgrund der Untätigkeit des Berechtigten. Diese Voraussetzung

wird üblicherweise als Umstandsmoment und/oder Vertrauenstatbestand bezeichnet. Soweit der BSG in dem von dem Beklagten angefochtenen Urteil des BSG vom 8. Oktober 2014 ([B 3 KR 7/14 R](#), juris-Rdnr. 44) die Untätigkeit als eigene Tatbestandsvoraussetzung aufgeführt, stellt es inhaltlich keine davon abweichende Voraussetzung auf.

Das SG hat hier sowohl das Zeitmoment bejaht als auch ein längeres Schweigen des Beklagten als Widerspruchsbeurteilung konstatiert. Es hat darüber hinaus auch Umstände aus dem Verhalten des Beklagten aufgezeigt, aufgrund dessen die Klägerin den Eindruck haben dürfte, der Beklagte mache die Erstattungsforderung nicht mehr geltend (vgl. S. 7f des Urteils).

Ä

Schließlich ist die Berufung auch nicht wegen eines Verfahrensmangels (Zulassungsgrund [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#)) zuzulassen. Ein Verfahrensmangel ist ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift, die das sozialgerichtliche Verfahren regelt. Der geltend gemachte Mangel muss sich auf das Vorgehen des Gerichts auf dem Weg zum Urteil und nicht auf den sachlichen Inhalt des Urteils beziehen. Der Verfahrensmangel muss wesentlich sein, d. h. das angefochtene Urteil muss auf diesem Mangel beruhen können. Dies ist schon dann der Fall, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Verfahrensmangel das Urteil beeinflusst hat, das Gericht also ohne diesen Verfahrensmangel zu einem für den Kläger günstigeren Urteil gekommen wäre. Dabei ist bei der Prüfung, ob ein Verfahrensmangel vorliegt, von der Rechtsauffassung des Gerichts auszugehen, dem der Verfahrensmangel unterstellt wird. Ein solcher möglicherweise erheblicher Verfahrensmangel auf dem Weg zum Urteil liegt hier aber nicht vor. Der Beklagte hat weder solche Gründe geltend gemacht noch sind Anhaltspunkte für deren Vorliegen auch nur im Ansatz ersichtlich.

Ä

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Ä

Dieser Beschluss kann gemäß [Â§ 177 SGG](#) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Nach [Â§ 145 Abs. 4 Satz 5 SGG](#) wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Landessozialgericht rechtskräftig.

Ä

Erstellt am: 20.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024